

# **Satzung über die Benutzung des Freibades des Marktes Thalmässing**

Der Markt Thalmässing erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) in der zurzeit gültigen Fassung folgende

## **Satzung über die Benutzung des Freibades des Marktes Thalmässing (Freibadsatzung)**

### **§ 1**

#### **Widmung als öffentliche Einrichtung**

Der Markt Thalmässing, im folgenden als „Markt“ bezeichnet, betreibt und unterhält ein Freibad an der Badstraße, im folgenden als „Freibad“ bezeichnet, als eine Einrichtung zum Wohle der Allgemeinheit. Der Bevölkerung soll der Besuch des Freibades zu einem ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepassten Entgelt ermöglicht werden.

### **§ 2**

#### **Badesaison - Öffnungszeiten**

- (1) Die Markt setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten des Freibades fest. Badesaison und Öffnungszeiten werden alljährlich ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Die Markt kann, wenn es erforderlich ist, die Benutzung des Freibades oder eines Teiles davon einschränken.
- (3) Die Badegäste haben 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit die Wasserflächen und nach Ablauf der Öffnungszeit das Freibad unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.
- (4) Die Markt behält sich vor, das Freibad bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen zu sperren und bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen.
- (5) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder eines Teiles davon z. B. aus Anlass von Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

### **§ 3**

#### **Benutzungsberechtigte**

- (1) Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen Blindenhunde.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen der

Hilfe anderer bedürfen, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

(3) Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich des Freibades bedarf der Genehmigung des Marktes. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

(4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

#### **§ 4**

##### **Vereine, Verbände, Schulen**

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Einheiten der Bundeswehr, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.

(2) Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Freibadbenutzung werden allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.

(3) Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden, die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(4) Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

#### **§ 5**

##### **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese werden vom Marktrat beschlossen und in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

(2) Die Gebühren sind je nach ihrer Art entweder an der Kasse durch Lösung einer jeweiligen Eintrittskarte oder im Voraus zu entrichten. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal des Freibades vorzuzeigen.

(3) Der Verkauf von Eintrittskarten wird jeweils eine ½ Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit eingestellt.

(4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für nicht ausgenützte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet, ausgenommen Jahreskarten. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

#### **§ 6**

##### **Aufbewahrung von Kleidungsstücken**

(1) Kleidung jeglicher Art kann nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für eine Aufbewahrung selbst verantwortlich. Bei Verlust von Kleidungsgegenständen können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

(2) In begrenzter Anzahl stehen Garderobenschränke mit einem Münzsystem gegen Entrichtung einer Pfandgebühr an der Kasse zur Aufbewahrung von Kleidung zur Verfügung. Der Benutzer eines Schrankes ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss und der sicheren Aufbewahrung des Schlüssels Sorge zu tragen. Schlüssel und Schränke sind nummeriert. Jeder Schlüssel passt nur für den Schrank, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel hat. Bei Entnahme der aufbewahrten Kleidung ist der Schrank offen zu lassen. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung herausgegeben. Für in Verlust

geratene Schlüssel ist eine Gebühr entsprechend der in der Gebührensatzung festgesetzten Höhe zu entrichten.

## **§ 7**

### **Badekleidung**

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in farbechter und handelsüblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, erlaubt.
- (2) Badegäste, deren Badekleidung den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht, werden aus dem Freibad verwiesen.
- (3) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

## **§ 8**

### **Benutzung der Freibadeinrichtungen**

- (1) Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen hat der Verursacher für die dadurch entstehenden Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen.
- (2) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Wasserflächen unter der Dusche gründlich abzubrausen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden. Eine Körperreinigung in den Wasserflächen ist verboten.
- (3) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten
- (4) Der Schwimmbereich darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen den besonders gekennzeichneten Nichtschwimmbereich nur benutzen, soweit sie durch die Tiefe des Wassers nicht gefährdet sind. Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen dürfen sich im Schwimmbereich nicht aufhalten, auch nicht wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.
- (5) Die Benützung des Planschbeckens ist nur Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr erlaubt, die Benutzung der Spielplatzgeräte nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- (6) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (7) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe etc.) dürfen die abgesperrten Teile des Freibades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

## **§ 9**

### **Verhalten im Freibad**

- (1) Die Besucher des Freibades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht. Die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderen Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden. Die für den Badebetrieb verantwortliche Person ist berechtigt, bei Verstößen die entsprechenden Anordnungen zu treffen.
- (2) Vor dem Einspringen vom Sprungbrett in das Wasser hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Bei der Benutzung der Sprunganlage darf nur eine Person das Sprungbrett benutzen. Längerer Aufenthalt und das Turnen und Anhängen am Sprungbrett ist untersagt. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen von den Sprunganlagen in die Wasserfläche sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- (3) Die Wasserrutsche darf nur von Minderjährigen bis einschließlich 12 Jahren benutzt werden. Kleinkinder können in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten die Rutsche benutzen. Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für Ihre Kinder.

## **§ 10**

### **Aufbewahrung von Wertgegenständen**

Geld, Uhren und andere Wertgegenstände können nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für eine sichere Aufbewahrung solcher Gegenstände selbst verantwortlich.

## **§ 11**

### **Fundgegenstände**

- (1) Gegenstände, die im Freibadbereich gefunden werden, sind bei der Beckenaufsicht oder im Kiosk abzuliefern.
- (2) Fundgegenstände werden am Ende der Badesaison dem Fundamt des Marktes Thalmässing übergeben.

## **§ 12**

### **Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen**

- (1) Fahrzeuge jeder Art, mit Ausnahme der in Abs. 3 bezeichneten, sind auf dem Parkplatz, Motor- und Fahrräder auf dem hierfür bestimmten Platz abzustellen.
- (2) Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern an die Gebäude oder die Einfriedung des Freibades ist verboten.
- (3) Kinderwagen und Rollstühle von Körperbeschädigten dürfen in das Freibadgelände mitgenommen werden. Die für den Badebetrieb verantwortliche Person ist jedoch berechtigt, die Mitnahme zu untersagen, wenn dies zur Vermeidung von Betriebsstörungen (z.B. bei Überfüllung) erforderlich ist.

## **§ 13**

### **Haftung der Badegäste**

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen dem Markt oder Dritten zufügen nach den bestehenden, allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

## **§ 14**

### **Haftung des Marktes**

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Markt oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Markt nicht.
- (2) Die Freibadbenutzer haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Markt zum Schutz der Benutzer und der Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (3) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Markt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Die Markt haftet nicht für Schäden, die ein Badegast im Bereich des Kioskes erleidet.
- (5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen beim Markt schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 15**

### **Ausübung des Hausrechts und Aufsicht**

- (1) Die für den Badebetrieb verantwortlichen Personen üben das Hausrecht aus. Als für den Badebetrieb verantwortliche Personen gelten die in der Betriebs- und Dienstanweisung für das Personal im Freibad bezeichneten Personen.
- (2) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Freibades zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, Badegäste, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen des Freibades zu verweisen und strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.
- (4) Den in Abs. 3 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch den Markt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4 kein Anspruch. Jahreskarten können eingezogen werden.

## **§ 16**

### **Anordnungen für den Einzelfall**

Der Markt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

## **§ 17**

### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 250 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. trotz Aufforderung entgegen den Vorschriften dieser Satzung handelt,
2. den Anordnungen des Schwimmmeisters oder dessen Aufsichtspersonals nicht Folge leistet oder den zum Vollzug der Satzung ergangenen Anordnungen (§ 16) zuwiderhandelt.

## **§ 18**

### **gastronomischer Betrieb im Freibad**

- (1) Der gastronomische Betrieb im Freibad unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Der Markt kann jedoch mit dem Betreiber vertraglich regeln, dass und inwieweit der Kiosk den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen soll.
- (2) Ungeachtet etwaiger längerer Öffnungszeiten des gastronomischen Betriebes gelten für die Benutzung der Freibadeinrichtungen ausnahmslos die festgesetzten Öffnungszeiten. Der Betreiber des gastronomischen Betriebs ist für die Einhaltung der satzungsgemäßen Bestimmungen durch seine Gäste verantwortlich. Insoweit ist er berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.1977 außer Kraft.